

Einladung

zur 39. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 10.04.2019, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Bewerbung um die Auszeichnung "Europaaktive Kommune"
Vorlage: 1528/2019
3. Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: 1519/2019
4. Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83
Abs. 2 GO NRW
Vorlage: 1520/2019
5. Beschlussfassung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragung gemäß § 22
Kommunalhaushaltsverordnung
Vorlage: 1517/2019
6. Vorlage der Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 1518/2019
7. Eintrittsgelder für Vereine im Gelobad
Vorlage: 1492/2019
8. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Einwohnerversamm-
lung zur Vorstellung der Bearbeitungskonzeption für die Regenwasserbehandlungs-
anlage im Wohnbaugebiet "Am Tripser Wäldchen" sowie Benennung der teilneh-
menden Ratsmitglieder
Vorlage: 1527/2019
9. 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich und nordöstlich der
Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen
- Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur 74. Ände-
rung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss)
- Verabschiedung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung zur frühzeiti-

gen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1503/2019

10. Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich und nordöstlich der Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen
- Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Verabschiedung des Vorentwurfs des Bebauungsplans zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1505/2019
11. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen (Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid)
Vorlage: 1486/2019
12. Antrag der CDU Fraktion: Ausdehnung der Betriebszeiten des Multibusses der WestVerkehr GmbH in Geilenkirchen
Vorlage: 1514/2019
13. Antrag der CDU-Fraktion zur Teilfinanzierung einer 0,5 Stelle für die Wohnberatung für ältere Mitbürger
Vorlage: 1474/2019
14. Antrag der CDU-Fraktion - Flächendeckende Verteilung einer Informationsbroschüre
Vorlage: 1513/2019
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
16. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

17. Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen - Beratung und Entscheidung über den Beschluss einer Planungsvereinbarung
Vorlage: 1510/2019
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 21.03.2019
18. Grundstücksangelegenheiten
- 18.1. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 1506/2019
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 21.03.2019
- 18.2. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 1508/2019
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 21.03.2019
- 18.3. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 1507/2019
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 21.03.2019

- 18.4. Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Lasten von städtischen Grundstücken
Vorlage: 1497/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 20.03.2019
19. Auftragsvergaben
- 19.1. Auftragsvergabe zur Lieferung eines Pritschenwagens
Vorlage: 1498/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 20.03.2019
- 19.2. Auftragsvergabe zur TGA-Planung für den Umbau eines Klassentraktes in eine Lehrküche in der Realschule Geilenkirchen
Vorlage: 1525/2019
- 19.3. Auftragsvergabe zur Pflege der Grünflächen 2019
Vorlage: 1524/2019
20. Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1487/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 20.03.2019
21. Stellenbesetzungsverfahren Technische/r Beigeordnete/r
Vorlage: 1529/2019
22. Antrag der Bürgerhaus Bauchem gGmbH auf Übernahme der Materialkosten für die Hausanschlussleitung des Bürgerhauses Bauchem
Vorlage: 1511/2019
23. Verkauf von Anteilen der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH an der Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH (WEB) an die GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (GREEN)
Vorlage: 1521/2019
24. Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der FreshEnergy GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 1523/2019
25. Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 1522/2019
26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmitz
Bürgermeister

Dez I
01.04.2019
1528/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Bewerbung um die Auszeichnung "Europaaktive Kommune"

Sachverhalt:

Die Landesregierung zeichnet seit 2013 unter anderem Kommunen für ihre europäischen Aktivitäten als „Europaaktive Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ aus, da Städte und Gemeinden durch ihr Engagement den Menschen vor Ort Europa und die damit verbundenen bisherigen Errungenschaften und künftigen Chancen näher bringen. Mit der Auszeichnung wird das Ziel verfolgt, das europäische Engagement der kommunalen Familie und der Zivilgesellschaft in Nordrhein-Westfalen zu würdigen, zu unterstützen und der Öffentlichkeit bekannter zu machen.

Bisher wurden neben Zivilgesellschaften, zu denen bspw. auch Vereine und Bürgerbewegungen gehören, 47 Städte oder Gemeinden als „Europaaktive Kommune“ ausgezeichnet. Mit der Auszeichnung verbunden sind zugeschnittene Angebote der Landesregierung zur Vernetzung wie auch für Öffentlichkeitsarbeit. Die Auszeichnung gilt unbefristet und ist nicht mit Folgeanträgen verbunden; Bewerbungsfrist ist in diesem Jahr der 09. Mai.

Der Bewerbungsbogen umfasst fünf verschiedene Themenfelder, die umfassend bearbeitet werden sollten. Inhaltlich geht es um Angaben dazu, welche Aktivitäten in Bezug auf Europa durch die Stadt und ihre Institutionen wie bspw. Schulen durchgeführt werden. Hierunter fallen bspw. auch Städtepartnerschaften oder Kooperationen mit Städten.

Geilenkirchen ist seit mehreren Jahrzehnten auf vielfältige Weise im Sinne des europäischen Gedankens aktiv. Aus Überzeugung werden Städtepartnerschaften gepflegt, Kooperationen gegründet und Verbindungen der Schulen und auch anderer Institutionen ins europäische Ausland unterstützt. Immer wieder bildet Europa einen Schwerpunkt in den kulturellen Veranstaltungen bspw. in Ausstellungen.

Im Folgenden werden wichtige Aktivitäten der Stadt exemplarisch aufgeführt, um zu verdeutlichen, wie sehr Europa im Geilenkirchener Alltag eine Rolle spielt.

- Bereits seit 1964 ist Geilenkirchen Mitglied im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), der in Zusammenarbeit mit dem Europarat als auch mit den europäischen Gemeinschaften die Belange der kommunalen Selbstverwaltung in Europa wahren möchte und stärkt. Er agiert damit zugleich als eine kommunalpolitische Klammer zwischen den europäischen Institutionen.
- Kurz nach dem Beitritt in den RGRE wurde 1967 die Städtepartnerschaft mit dem bretonischen Quimperlé eingegangen, die sich im Laufe der Zeit zu einer lebendigen und tiefen Freundschaft entwickelt hat. Betreut wird diese Partnerschaft seit mehreren Jahrzehnten durch den Partnerschaftsverein.

Auf diese Partnerschaft und die damit verbundenen Aktivitäten können auch die Auszeichnungen mit dem Europa-Diplom, der Europafahne wie auch der Europa-Ehrenplakette zurückgeführt werden.

- Des Weiteren wurde im Jahr 1999 der Städtepartnerschaftsverein Geilenkirchen-Tabivere /Estland gegründet; mit dem niederländischen und 15 km entfernten Sittard wurde im Jahr 2000 eine Städtefreundschaft eingegangen. Beide Verbindungen werden durch Schüleraustausche, gegenseitige Besuche und gemeinsame kulturelle Veranstaltungen gelebt.
- Die Anita Lichtenstein Gesamtschule pflegt eine rege Partnerschaft mit der Yohana-Jabotinsky-School aus Be'er Ya'akov aus der Nähe von Tel Aviv, sowie mit Schulen aus Estland und Polen. Die israelische Freundschaft ist dennoch besonders hervorzuheben – wenngleich das Land nicht zur EU gehört – da mit ihr auch wichtige Erinnerungsbearbeitung verknüpft wird und daher einen besonderen Status genießt.
- Europa wurde durch die Länderreihe des Kulturamtes in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband der Europa Union „Geilenkirchen blickt auf Europa“ besonders in den Fokus gerückt. Von 1996 bis 2010 wurde jährlich ein anderes Land thematisiert und der Geilenkirchener Bevölkerung durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte näher gebracht.

Gemein ist allen Aktivitäten, die noch beliebig ergänzt werden könnten, dass Ihnen eine wichtige Bedeutung beigemessen wurde, auch wenn sie im Kleinen stattfand.

Besonders plakativ dargestellt hat Josef Dohmen, der ehemalige Vorsitzende des Städtepartnerschaftsvereins Geilenkirchen-Quimperlé in seiner Rede zur Überreichung der Europaplatte im Jahr 1998. Hier sagte er: „Wir wollen mithelfen, dass die nächsten Generationen davon verschont bleiben, was die ältere Generation mitmachen musste. Wenn wir die vielen Freundschaften miterleben, die innerhalb unserer Städtepartnerschaft mit Quimperlé bestehen, dann können wir voll Zuversicht in die Zukunft schauen. So möge sich unser Wunsch erfüllen, dass es auf Dauer das erhoffte Europa in Frieden und Freiheit geben wird.“

Diesen Grundgedanken aufgreifend ist eine Bewerbung um die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ sinnvoll und würde ganz in der Tradition der Geilenkirchener Aktivitäten stehen. Gerade mit Blick auf europafeindliche Strömungen oder auch den Brexit wäre eine Auszeichnung als erneuter Motivator in den eigenen Bemühungen auf kommunaler Ebene zu deuten. Denn gerade der Einsatz auf kommunaler Ebene spielt eine herausragende Rolle bei der Entwicklung und beim Fortbestand des europäischen Geistes in der Bevölkerung.

Da der Stadtrat als Vertretung der Geilenkirchener Bevölkerung fungiert und diese widerspiegelt, wäre ein unterstützender Beschluss für die Bewerbung um die Auszeichnung als „Europaaktive Kommune“ von Vorteil.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen unterstützt die Bewerbung um die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kämmerei
28.03.2019
1519/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2019 ist die Genehmigung der nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2019	außerplanmäßig überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
02.126.01.0 071100	<p>Feuer-, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz</p> <p><u>Auszahlungen für den Erwerb eines Gerätewagens Logistik GW-L für die LE Geilenkirchen</u></p> <p>Bereits im Haushaltsjahr 2018 wurde für die Beschaffung des benötigten Gerätewagens für die LE Geilenkirchen ein Betrag in Höhe von 220.000 € veranschlagt.</p> <p>In der Zwischenzeit wurden insgesamt 2 Vergabeverfahren durchgeführt, im Rahmen derer keine zuschlagsfähigen Angebote gewonnen werden konnten; so ging im Rahmen einer zunächst durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung kein Angebot ein; ein anschließendes Verhandlungsverfahren erbrachte lediglich 1 Angebot, welches mangels Vollständigkeit nicht gewertet werden konnte.</p> <p>In den kommenden Wochen ist vorgesehen, die Lieferung des Fahrzeuges erneut auszuschreiben. Allerdings muss aufgrund der derzeitigen Marktlage davon ausgegangen werden, dass für die Beschaffung des Fahrzeuges nunmehr von einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 270.000 € ausgegangen werden muss.</p> <p>Vorbehaltlich einer Ermächtigungsübertragung des 2018er Ansatzes in Höhe von 220.000 € nach 2019 ist zur Finanzierung des Vorhabens in 2019 ein weiterer Betrag in Höhe von 50.000 € außerplanmäßig bereit zu stellen.</p> <p><u>Deckung</u></p> <p>Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt ebenfalls aus Produkt 02.126.01.0/SK 071100, hier die Maßnah-</p>	0 €	50.000,00 € (außerplanmäßig)		X

<p>03.243.01.0</p> <p>091100</p>	<p>me „Anschaffung eines Löschfahrzeuges LF 10 für die LE Niederheid-Tripsrath. (Ansatz 360.000 €)“ Dieses Fahrzeug ist bestellt und kann zu deutlich günstigeren Konditionen erworben werden (Einsparung bis zu 80.000 €).</p> <p>Sonstige schulische Aufgaben</p> <p>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</p> <p>Auszahlungen für die bauliche Erfüllung von Brandschutzaufgaben in Schulen</p> <p>In der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule wurde im Zeitraum von 2013 bis 2015 der bislang letzte Bauabschnitt der dortigen Brandschutzertüchtigung durchgeführt.</p> <p>Im laufenden Haushaltsjahr wird für die seinerzeit erbrachten Architektenleistungen das Resthonorar des für diese Maßnahme beauftragten Planers (Büro Kempen-Krause, Aachen) fällig.</p> <p>Das Honorar beträgt 5.078,87 €.</p> <p>Zur Finanzierung dieser Auszahlung ist eine außerplanmäßige Bereitstellung des Betrages erforderlich.</p> <p><u>Deckung</u></p> <p>Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im Produkt 01.111.06/Sachkonto 071100 (Stadtbetrieb/Anschaffung Friedhofsbarer) in derselben Höhe.</p>	<p>0 €</p>	<p>5.078,87 € (außerplanmäßig)</p>		<p>X</p>
<p>16.612.01</p>	<p>Allgemeine Finanzwirtschaft</p> <p>Kreditverwaltung</p> <p>Zum 28.03.2019 betrug der Stand der liquiden Mittel der Stadtkasse rund 5,5 Mio. €.</p> <p>Für den eine Summe von 1,5 Mio. € übersteigenden Betrag zahlt die Stadt derzeit ein Verwahrentgelt (Strafzins) in Höhe von 0,4 %.</p> <p>Aus diesem Grund soll ein Darlehen zum 15.04.2019 vorzeitig zurück gezahlt werden. Die Restschuld des betreffenden Darlehens beträgt am v. g. Stichtag noch 855.658,39 €. Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 66.386,94 € an.</p> <p>Während die Tilgung lediglich eine Auszahlung darstellt, ist die Vorfälligkeitsentschädigung sowohl ein Aufwand als auch eine Auszahlung. Der Vorfälligkeitsentschädigung stehen ersparte Darlehenszinsen bis zum Ablauf der regulären Zinsbindung in Höhe von 65.500,00 € sowie der ersparte Strafzins gegenüber.</p>		<p>855.658,39 € (Überplanmäßig)</p> <p>65.386,94 € (überplanmäßig)</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
21.03.2019
1520/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	10.04.2019

Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rat zur Projektfinanzierung Bürgerhaus Bauchem ist im Haushaltsjahr 2019 ist die Leistung der nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen Auszahlung erforderlich. Diese ist dem Rat zur Kenntnis zu geben (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2019	außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
04.281.01.0	<u>Heimat- und sonstige Kulturpflege</u>				
091100	<p><u>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</u></p> <p><u>Auszahlungen für den Neubau eines Bürgerhauses am Schul- und Sportzentrum Bauchem</u></p> <p>Mit Schreiben vom 18.01.2019 hatte die Bürgerhaus Bauchem gGmbH die Übernahme von Materialkosten in Höhe von 8.128,85 € für die Herstellung einer Hausanschlussleitung am neuen Bürgerhaus Bauchem beantragt. Diese Kosten waren nicht Teil der seinerzeitigen Kostenermittlung für die Errichtung des Bauwerks.</p> <p>Mit einer bereits am 18.02.2019 geleisteten Zahlung an die Gesellschaft in Höhe von 6.491,06 € für die in Rede stehenden Materialkosten ist der vereinbarte städtische Baukostenzuschuss in Höhe von maximal 375.000,00 € jetzt ausgeschöpft.</p> <p>Der nicht durch Baukostenzuschuss gedeckte Materialanteil beträgt demnach 1.634,79 €.</p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 20.03.2019 vorberaten und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die ungedeckten Materialkosten in Höhe von 1.634,79 € seitens der Stadt Geilenkirchen zu übernehmen.</p> <p>Die finale Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.</p>	0 €	1.634,79 €		X

	<p>Vorbehaltlich einer entsprechenden <u>Beschlussfassung im Rat</u> ist dieser Betrag im Wege einer außerplanmäßigen Auszahlung bereit zu stellen. Formell ist diese Auszahlung dem Rat noch zur Kenntnis zu geben.</p> <p><u>Deckung</u></p> <p>Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im Produkt 12.541.01/Sachkonto 091100 (Straßen, Wege, Plätze/Auszahlungen für Baumaßnahmen) in derselben Höhe.</p>				
--	---	--	--	--	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die außerplanmäßige Auszahlung zur Kenntnis.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
18.03.2019
1517/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Beschlussfassung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung

Sachverhalt:

§ 22 (1) Kommunalhaushaltsverordnung sieht vor, dass der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen in folgende Haushaltsjahre regelt.

Zuletzt wurden die Regelungen mit Beschluss des Rates vom 11.12.2013 festgelegt. Seinerzeit waren Ermächtigungsübertragungen nur für investive Auszahlungen zulässig. Da das Gesetz jedoch die Möglichkeit bietet, eine Ermächtigungsübertragung auch für konsumtive Auszahlungen und Aufwendungen zuzulassen, soll die damals getroffene Regelung überarbeitet werden.

Folgende Grundsätze werden neu geregelt:

1. Art

Ermächtigungsübertragungen sind für investive und konsumtive Auszahlungen sowie konsumtive Aufwendungen zulässig.

2. Umfang

Nicht verwendete Ermächtigungen können bis zur veranschlagten Planzahl übertragen werden. Auch über- und außerplanmäßige sowie durch Budgetverschiebung ermächtigte Auszahlungen und Aufwendungen sind übertragbar.

3. Dauer

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Vorlage an den Stadtrat

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanz- und Ergebnisplan des Folgejahres vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat erteilt seine Zustimmung zu den genannten Grundsätzen.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

TOP Ö 6

Kämmerei
28.03.2019
1518/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	10.04.2019

Vorlage der Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins Haushaltsfolgejahr übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan bzw. Ergebnisplan des Folgejahres vorzulegen.

Die von der Verwaltung vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sind als Anlage beigefügt.

Anlage/n:
Ermächtigungseübertragung

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

TOP Ö 6

vorgenommene Ermächtigungsübertragungen

Sachkonto	Kostenträger	USK	Bezeichnung	Amt	verfügbare Haushaltsmittel	endg. Anordnungssoll	offene Bestellungen	Ermächtigungsbetrag
011100	1111120	01110.40000	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	1000	28.000,00	16.095,35	7.414,00	7.414,00
071100	1111060	07110.40012	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Kastenwagens für die Kanalkolonne des Stadtbetriebs	6800	60.000,00	0,00	55.000,00	57.800,00
		07110.40017	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Schmalspurschleppers	6800	60.000,00	0,00	62.800,00	60.000,00
		07110.40018	Auszahlungen für den Erwerb einer neuen Rasenkehrmaschine	6800	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
		07110.40019	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Multifunktionsgerätes	6800	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00
	216010	07110.40007	Auszahlungen für den Erwerb eines Gerätewagens Logistik GW-L für die LE Geilenkirchen	3200	220.000,00	0,00	6.600,00	220.000,00
		07110.40008	Auszahlungen für den Erwerb eines Mannschaftstransportfahrzeuges MTF für die Löscheinheit Geilenkirchen	3200	45.000,00	729,47	43.700,00	43.700,00
	081100	1111060	08110.40000	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	6800	38.800,00	28.288,41	4.400,00
1111120		06000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	1000	51.000,00	41.272,43	3.700,00	3.700,00
3211010		08110.40005	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020	4000	36.824,00	32.794,94	0,00	4.029,06

	3215010	08110.40006	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020	4000	12.016,00	0,00	0,00	12.016,00
	3218010	08110.40007	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020	4000	60.000,00	33.517,41	14.482,59	26.482,59
	6365010	46400.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	5000	23.300,00	7.129,45	0,00	0,00
		46400.93501	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung für das Familienzentrum Teveren	5000	2.000,00	0,00	0,00	0,00
	8424010	56000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	6000	3.900,00	0,00	0,00	3.900,00
091100	2126010	13000.95070	Auszahlungen für die Errichtung von neuen Feueralarmanlagen und Sirenen	3200	20.600,00	0,00	18.750,00	18.750,00
	3211010	09110.40017	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der KGS Geilenkirchen	6800	143.110,21	29.270,26	86.948,93	113.839,95
		09110.40018	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der GGS Geilenkirchen	6800	240.598,69	46,63	14.527,95	240.552,06
		09110.40019	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der KGS Teveren	6800	170.327,07	165.062,63	11.787,11	5.264,44
		09110.40020	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der GGS Gillrath	6800	92.744,37	86.919,69	0,00	5.824,68
		09110.40047	Auszahlungen zum Bau einer Turnhalle an der GGS Gillrath	6800	750.000,00	3.950,01	49.749,99	49.749,99
		09110.40066	Auszahlungen für die Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der KGS Immendorf	6800	119.784,38	2.365,13	11.800,00	117.419,25
		09110.40069	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen Gute Schule 2020	1000	15.782,00	0,00	0,00	15.782,00

3215010	09110.40046	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6800	350.000,00	0,00	32.000,00	350.000,00
	09110.40070	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen Gute Schule 2020	1000	5.150,00	0,00	0,00	5.150,00
3218010	09110.40065	Auszahlungen für die energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. BA	6800	1.000.000,00	34.190,83	403.330,47	965.809,17
	09110.40071	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen Gute Schule 2020	1000	11.290,00	0,00	0,00	11.290,00
5315010	09110.40022	Neubau von Flüchtlingsunterkünften	6800	70.104,13	13.031,48	0,00	0,00
6366010	46000.95010	Auszahlungen für den Bau von Kinderspielplätzen	6000	18.650,00	13.074,25	0,00	0,00
8424010	09110.40021	Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern	6800	556.640,95	473.372,92	133.735,96	83.268,03
	09110.40050	Auszahlungen für die Sanierung des Rasenplatzes und für den Neubau des Tennis-Kleinspielfeldes am Sportplatz Immendorf	6000	540.000,00	50.826,13	513.334,54	489.173,87
8424020	57000.95030	Auszahlungen für die Neuerrichtung eines Hallenbades inkl. Projektvorbereitung und Planung	6800	384.012,57	146.645,69	17.164,92	237.366,88
11538010	09110.40002	Neugestaltung der von-Mirbach-Straße, Anteil Kanalbau	6000	16.000,00	2.801,86	0,00	0,00
	09110.40010	Neugestaltung der Brachelener Straße, Anteil Kanalbau	6000	282.000,00	237.879,28	23.120,72	23.120,72
	09110.40028	Auszahlungen für die Erneuerung des Kanals in der Fliegerhorstsiedlung, 1. Bauabschnitt (Westseite)	6000	500.800,00	82.311,86	65.918,98	418.488,14
	09110.40053	Auszahlungen für die Kanalsanierung Sammler Loherhof / Süggerath	6000	140.000,00	104.781,34	20.397,40	20.397,40

	70000.95000	Allgemeine Kanalsanierungen	6000	262.728,45	12.623,16	249.876,84	249.876,84
	70000.95500	Auszahlungen für die Herstellung von neuen Kanalhausanschlüssen	6000	95.500,00	74.738,32	12.000,00	12.000,00
	70300.95910	Kanalsanierung Maarstr. in Lindern	6000	51.000,00	17.700,00	39.050,00	33.300,00
12541010	09110.40001	Neugestaltung der von-Mirbach-Straße, Anteil Straßenbau	6000	44.000,00	0,00	0,00	0,00
	09110.40008	Neugestaltung der Thelensgracht, Anteil Straßenbau	6000	322.695,00	241.647,16	0,00	0,00
	09110.40009	Neugestaltung der Brachelener Straße, Anteil Straßenbau	6000	488.000,00	299.459,77	36.021,75	36.021,75
	09110.40026	Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Aachener Straße / Jülicher Straße / Konrad-Adenauer-Straße / Hünshovener Gracht	6000	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00
	09110.40031	Auszahlungen für den Neubau der Straßen in der Fliegerhorstsiedlung, 1. Bauabschnitt (Westseite)	6000	755.650,00	72.829,44	55.276,32	682.820,56
	09110.40035	Auszahlungen für die Neugestaltung der Blockstraße	6000	30.000,00	4.250,00	15.750,00	15.750,00
	09110.40036	Auszahlungen für die Neugestaltung der Straße Opheimer Benden	6000	25.000,00	4.250,00	15.750,00	15.750,00
	09110.40040	Auszahlungen für die Anlegung eines Quartiersplatzes in der Fliegerhorstsiedlung	6000	295.500,00	0,00	17.300,00	17.300,00
	09110.40048	Auszahlungen für den Bau einer Fahrradladestation	6000	1.200,00	0,00	0,00	1.200,00
	63300.96080	Ausbau der Maarstraße in Lindern	6000	89.000,00	31.374,56	50.700,00	50.700,00
	63300.96110	Restausbau der Brüllsche Str. in Prummern	6000	40.000,00	9.000,00	25.000,00	25.000,00

		63900.95020	Investitionen an Brücken - Brücke Trips	6000	192.500,00	0,00	0,00	192.500,00
		67000.95000	Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Verkabelungen, einschl. LED-Umrüstung	6000	237.438,87	153.446,51	7.300,00	7.300,00
	12546010	68000.94070	Kernsanierung des Parkhauses hinter dem Rathaus und Errichtung einer Bedachung über dem Treppenhaus	6800	52.703,82	2.899,29	17.100,00	17.100,00
	13555010	09110.40033	Auszahlungen für den Ausbau eines Wirtschaftsweges in Beeck	6000	80.000,00	0,00	74.000,00	74.000,00
176100	8424020	17610.40000	Vorsteuer-Hallenbad	2000	167.298,00	53.203,31	51.632,94	51.632,94
520100	14561010	60600.71800	Durchführung eines Klimaschutzkonzeptes	6100	12.540,00	1.146,30	0,00	11.393,70
521500	1111060	77100.50000	Bauliche Unterhaltung der Bauhöfe	6800	42.500,00	42.144,70	992,94	355,30
	1111130	02000.50000	Unterhaltung der Verwaltungsgebäude und vermieteten Objekte	6800	115.000,00	69.480,33	33.300,00	33.300,00
	2126010	13000.50000	Unterhaltung der Gerätehäuser und Garagen	6800	43.000,00	41.395,49	3.898,00	1.604,51
	3211010	21000.50000	Unterhaltung der Grundschulgebäude und Dienstwohnungen	6800	257.341,00	239.863,37	3.446,22	3.446,22
	3215010	22000.50000	Unterhaltung des Realschulgebäudes	6800	218.000,00	95.338,10	48.800,00	50.459,50
	3218010	28000.50000	Unterhaltung des Gebäudes der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule	6800	85.500,00	55.308,73	10.264,54	14.087,34
		52110.40000	Energetische Sanierung der Turnhalle der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule	6800	6.500,00	6.474,60	6.025,40	25,40
	4263010	33300.50000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6800	1.500,00	297,93	0,00	0,00
	4272010	35200.50000	Unterhaltung des Gebäudes der Bibliothek	6800	14.000,00	8.065,11	5.132,90	5.132,90
	4281010	76100.50000	Bauliche Unterhaltung der Bürgerhäuser und Kulturzentren	6800	53.000,00	21.337,36	1.073,82	1.073,82

	5374010	52150.40000	Instandhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	6800	10.000,00	975,04	0,00	0,00
	5375010	52150.40001	Instandhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	6800	31.000,00	27.967,19	382,23	382,23
	6365010	46400.50000	Bauliche Unterhaltung der städtischen Kindergärten	6800	63.332,00	46.373,76	17.803,04	16.958,24
	8424010	56000.50000	Bauliche Unterhaltung und Modernisierung der Sportheim und Umkleieräume	6800	27.500,00	12.275,72	800,00	10.098,60
	8424020	57000.50000	Unterhaltung des Gebäudes des Hallenbades	6800	50.000,00	25.203,21	6.092,93	6.092,93
	11538010	70900.50000	Bauliche Unterhaltung der Bedürfnisanstalt - Kiosk am Bahnhof	6800	1.000,00	793,54	100,00	100,00
	12546010	68000.50000	Bauliche Unterhaltung der Parkhäuser	6800	24.000,00	19.161,66	2.500,00	2.500,00
	13553010	75000.50000	Unterhaltung der Leichenhallen	6800	20.000,00	8.436,20	495,28	3.495,28
	15571010	84000.50000	Bauliche Unterhaltung des ESC's	6800	63.500,00	6.240,83	0,00	40.000,00
	15573040	88190.50000	Bauliche Unterhaltung und Instandsetzung des Bahnhofsgebäudes in Geilenkirchen	6800	6.000,00	4.685,52	168,07	168,07
521600	11538010	70000.51000	Unterhaltung der Kanalisation	6000	268.300,00	196.227,64	46.805,63	46.805,63
	12541010	63000.51000	Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige	6000	235.000,00	154.553,69	46.430,20	80.446,31
	13555010	78000.51000	Unterhaltung der Wirtschaftswege	6000	47.000,00	42.514,58	0,00	0,00
		85500.51100	Unterhaltung der aufgeforsteten Grundstücke	6000	54.000,00	22.490,02	0,00	0,00

529100	9511010	52910.40001	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen für das städtebauliche Entwicklungskonzept Fliegerhorstsiedlung (Gestaltungshandbuch, Flyer, Homepage, Quartiersmanagement, Sanierungsmanagement, Bauberatung, Verfügungsfonds, Maßnahmendokumentation)	6000	84.000,00	6.098,87	12.101,13	12.101,13
	9511020	61000.65500	Kosten für städtebauliche Planung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)	6100	110.000,00	469,81	57.000,00	109.530,19
	13555010	52910.40007	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6000	50.000,00	29.825,00	20.175,00	20.175,00
531800		21000.71830	Zuweisungen zu den Kosten der "Offenen Ganztagschulen" im Grundschulbereich -DG-	4000	280.000,00	207.230,00	0,00	72.770,00
		22000.71800	Zuschuss zu den Kosten "Offene Ganztagschule" in der Realschule -DG-	4000	40.000,00	12.378,33	0,00	27.621,67
541200	1111080	02200.56200	Aus- und Fortbildung von Verwaltungsangehörigen; Besondere Beschäftigungsaufwendungen	1000	80.000,00	69.928,91	3.840,00	1.200,00
543100	11538010	70000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernspreckgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigungskosten usw.	1000	46.500,00	21.779,75	21.500,00	21.500,00
545700	5351010	54570.40000	Erstattungen an private Unternehmen	5000	20.833,00	6.250,00	0,00	0,00
						Summe	2.641.548,74	5.854.764,29

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	14.03.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Eintrittsgelder für Vereine im Gelobad

Sachverhalt:

Da das Gelobad als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, ist die Stadt Geilenkirchen für diesen Bereich umsatzsteuerpflichtig. Der Kämmerer der Stadt Geilenkirchen wies darauf hin, dass der Stadt Geilenkirchen nicht unerhebliche Kosten entstünden, wenn das Gelobad den Geilenkirchener Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt würde. Die Problematik stellt sich wie folgt dar.

Hallenbad als Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Das Gelobad wird ebenso wie das alte Hallenbad steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art (BgA) auf der Grundlage des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) geführt.

Die Umsätze dieses BgA unterliegen der Umsatzsteuer.

Aus der aus dem BgA gegebenen Unternehmereigenschaft folgt auch die grundsätzliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG).

Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten Gebäuden

Im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung im Mai 2015 hatte das Finanzamt Geilenkirchen zutreffend festgestellt, dass im künftigen Betrieb des seinerzeit noch im Bau befindlichen Gelobades von einer „gemischten Nutzung“ auszugehen sei, da vorgesehen sei, im Bad auch Schulschwimmen anzubieten und daraus folgend das Gebäude sowohl für unternehmerische Zwecke (öffentlicher Bäderbetrieb) als auch für hoheitliche Aufgaben (z. B. Schulschwimmen) genutzt werden würde. Dies habe eine steuerliche Konsequenz hinsichtlich des Vorsteuerabzugs.

Die steuerliche Konsequenz bestand darin, dass die seit dem 01.01.2011 neu anzuwendende gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 1b UStG greift, welche den Vorsteuerabzug für gemischt-genutzte Grundstücke und Gebäude, die seit dem Inkrafttreten dieser Neuregelung angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden, auf den rein unternehmerischen Bereich des Betriebes beschränkt und damit die nicht-unternehmerische Verwendung des Objektes vom Vorsteuerabzug ausschließt.

Die bereits zum Zeitpunkt der Investition in den Neubau anfallende Vorsteuer war folglich in einen abziehbaren (für den unternehmerischen Bereich) und einen nicht abziehbaren Anteil (für den hoheitlichen Bereich, Schulschwimmen) aufzuteilen.

Aufteilungsmaßstab, steuerliche Konsequenz für die Nutzungsart Schulschwimmen

Anhand der aufgeschlüsselten Besucherzahlen aus dem alten Hallenbadbetrieb wurde vom Finanzamt Geilenkirchen im Zuge der Umsatzsteuersonderprüfung ein Aufteilungsmaßstab von vorläufig 75 % abziehbarer Vorsteuern zu 25 % nicht abziehbarer Vorsteuern als sachgerecht ermittelt.

Der nicht abziehbare Anteil entspricht also dem Belegungsanteil des Bades, welcher im Betrieb des alten Bades durch das Schulschwimmen bedingt war. Der hieraus resultierende nicht abziehbare Teil der im Zuge des Neubaus angefallenen Vorsteuern ist auf rund 350.000 € zu beziffern.

Der betreffende Aufteilungsmaßstab sollte etwa ein Jahr nach Fertigstellung des Gelobades im Rahmen einer weiteren Umsatzsteuersonderprüfung erneut überprüft werden. Diese Prüfung hat bislang noch nicht stattgefunden.

Anhand eigener Aufzeichnungen ist dieser Anteil mittlerweile verifizierbar. Er bildet den Belegungsanteil des Schulschwimmens im Gelobad auch nach heutigem Stand zutreffend ab, soweit alle übrigen Nutzungen im Bad dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind.

Entgeltregelung für die Vereinsnutzung

Offen und somit dringend zu empfehlen ist nunmehr noch eine Entgeltregelung für das im Gelobad stattfindende Vereinsschwimmen, welches im Jahr 2017 zunächst einen Anteil von 7,1 % ausmachte, im zurückliegenden Jahr 2018 mit 13,1 % aber schon einen deutlich höheren Anteil an der Gesamtbelegung des Bades hatte.

Ohne Vorliegen einer steuerpflichtigen Entgeltregelung für die Vereinsnutzung wäre auch dieser „Nutzerkreis“ dem unternehmerischen Bereich des Betriebes entzogen mit der Folge, dass es auf Dauer sowohl on top als auch rückwirkend auf den Zeitraum der Investition in den Neubau zu einer weitergehenden Vorsteuerkürzung käme.

Die Rückwirkung auf den Zeitraum des Neubaus wäre bei einer zusätzlichen Vorsteuerkürzung von 13,1 % auf zusätzlich rd. 204.000 € zzgl. möglicher Zinsen zu beziffern; Auswirkungen auf künftige umsatzsteuerrechtlich relevante Vorgänge sind wie gesagt gegeben, können an dieser Stelle jedoch nicht konkret beziffert werden.

Fazit

Eine Kürzung des Vorsteuerabzuges für die Vereinsnutzung in der Größenordnung von 13,1 % würde den städt. Haushalt in der Konsequenz um weitere **rd. 204.000 €** an Investitionsauszahlungen (Bau und Ersteinrichtung) belasten, die über die Nutzungsdauer des Bades abzuschreiben wären. Die Abschreibungen stellen künftigen Aufwand dar; gleiches gilt für künftige Investitionen.

Die Vorsteuerkürzung wäre im künftigen Betrieb ebenfalls auf Lieferungen und sonstige Leistungen konsumtiver Art anzuwenden.

Mit den betroffenen Vereinen wurde diesbezüglich ein Gespräch geführt, in dem diesen die Problematik ausführlich erklärt wurde.

Von der Verwaltungsseite wurde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,50 € brutto pro Besucher angefragt, um den Bezug zur Teilnehmerzahl am Vereinsschwimmen herzustellen und die notwendigen Mindesteinnahmen zu erzielen.

Auf Grundlage der Teilnehmerzahlen aus dem Jahr wurde folgende finanzielle Belastung für die einzelnen Vereine errechnet:

Behinderten-Sportgemeinschaft Geilenkirchen e. V.	111 Teilnehmer x 0,50 €	55,50 €
DLRG Ortsverband Geilenkirchen e. V.	3.534 Teilnehmer x 0,50 €	1.767,00 €
ATV 1927 Geilenkirchen e. V.	3.245 Teilnehmer x 0,50 €	1.633,50 €

Zum Abschluss des Gesprächs bestand Einvernehmen mit den Vereinen über die Notwendigkeit und die Höhe des Nutzungsentgeltes für die Nutzung des Gelobades.

Beschlussvorschlag:

Für die Nutzung des Gelobades durch die Vereine wird je Nutzung ein Entgelt von 0,50 € brutto pro Besucher festgesetzt.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Kerseboom, 02451/629418)

Dez II
26.03.2019
1527/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Vorstellung der Bearbeitungskonzeption für die Regenwasserbehandlungsanlage im Wohnbaugebiet "Am Tripser Wäldchen" sowie Benennung der teilnehmenden Ratsmitglieder

Sachverhalt:

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 19.03.2019 haben die Ausschussmitglieder über die von Prof. Nacken vorgestellte Bearbeitungs- und Gestaltungskonzeption beraten und den Beschluss gefasst, diese den Anwohnern in einer Informationsveranstaltung im Rathaus vorzustellen. Auf die Vorlage 1488/2019 und die entsprechende Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Aufgrund der in der Sitzung vorgetragenen unterschiedlichen Auffassungen zur Lösung der Problematik beabsichtigt die Verwaltung, auch den Verfasser des seinerzeitigen Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, Herrn Scheller zu den möglichen Ausführungsalternativen um eine fachliche Stellungnahme zu bitten. Gleichzeitig sollen auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ermittelt werden.

Ziel dieses Vorgehens ist es, den Anwohnern die vorgesehenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Kosten und der ökologischen Bewertung transparent darzustellen.

Ein Termin für die Einwohnerversammlung steht derzeit noch nicht fest, da Herr Scheller zunächst noch beteiligt werden soll. Sofern bis zur Ratssitzung ein Termin festgelegt werden kann, wird die Verwaltung diesen in der Sitzung bekannt geben.

Voraussetzung für die Einwohnerversammlung ist ein entsprechender Ratsbeschluss. Weiterhin sind die zu bestimmenden Ratsmitglieder aller Fraktionen als Teilnehmer an der Einwohnerversammlung zu benennen (CDU-Fraktion 4 Mitglieder, alle anderen Fraktionen jeweils 1 Mitglied.)

Beschlussvorschlag:

Die Durchführung einer Einwohnerversammlung wird beschlossen. Als Vertreter der Fraktionen werden die Ratsmitglieder benannt.

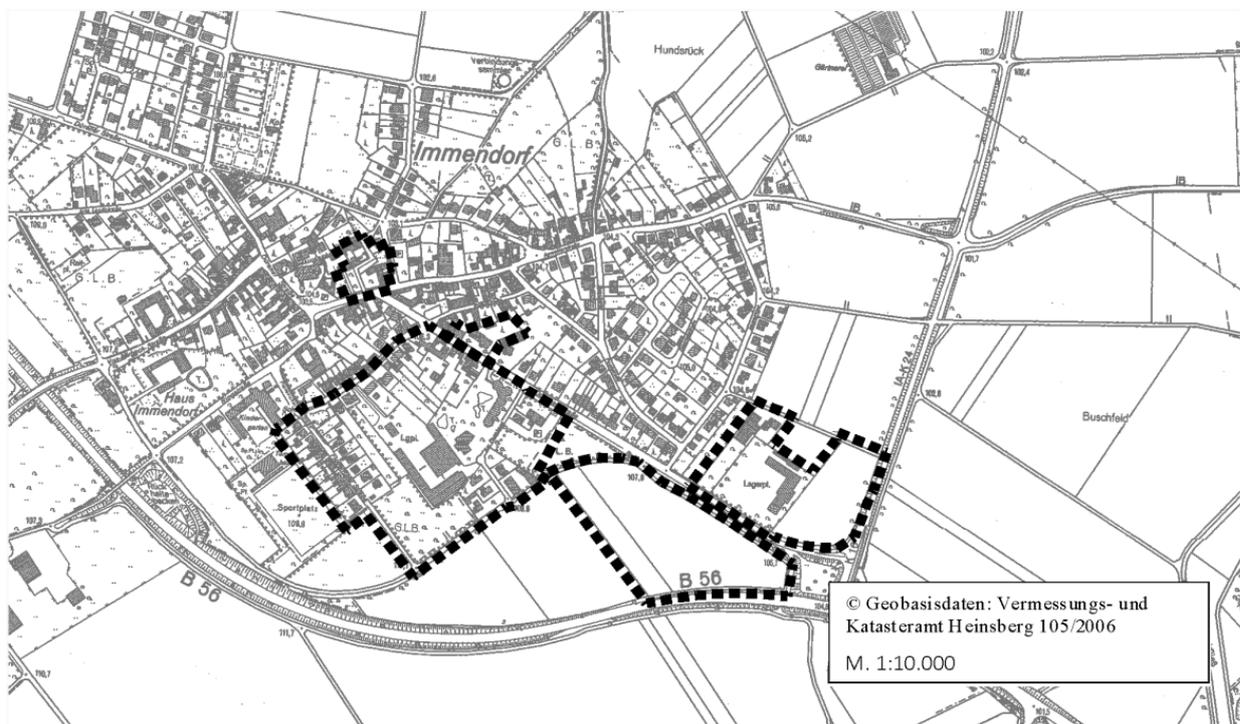
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	21.03.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich und nordöstlich der Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen

- Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss)
- Verabschiedung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Sachverhalt:

Der seit über Generationen im Stadtteil Immendorf ansässige Betrieb Pohlen ist bereits in 2017 an die Verwaltung herangetreten mit dem Wunsch, den Betrieb erweitern zu können.

Das aus der Dachdeckerbranche hervorgegangene Familienunternehmen befasst sich seit 2005 neben hochwertiger Dachtechnik verstärkt mit der Planung und Erweiterung von Photo-

voltaik-Kraftwerken auf Logistikzentren und sonstigen Immobilien. Derzeit überwacht das Unternehmen ca. 2.000 Anlagen weltweit durch einen in Immendorf stationierten Photovoltaik-Leitstand.

Einzigartig ist die Kombination von Dach- und Solargewerbe in einem Unternehmen, das ergänzend auf Einrichtungen zur nachhaltigen Forschung und Entwicklung neuer Prozesse und Produkte in diesen Bereich setzt. Hierdurch kann sich die Firma sowohl innerhalb des Bundesgebiets, aber auch weltweit Aufträge sichern.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst mehrere Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von 13,6 ha.

- Teilbereich 1
Kernbereich mit dem historisch gewachsenen Betrieb. In erster Linie bestehend aus Logistik, Werkstatt und Verwaltung.
- Teilbereich 2
Fläche mit Anlagen einer ehemaligen Textilfabrik. Zurzeit bereits Umnutzung durch die Firma Pohlen. Direkte Anbindung über die B 56 an das überörtliche Straßennetz.
- Teilbereich 3
Bisherige Ackerflächen, die einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Bezirksregierung Köln wurde das Vorhaben landesplanerisch abgestimmt. Laut Verfügung vom 17.12.2018 ist das Vorhaben mit den Zielen des Landesentwicklungsplans und dem noch geltenden Gebietsentwicklungsplan vereinbar. Eine Erweiterung des Betriebes unmittelbar an den Bestand angrenzend, trotz Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, ist nach landesplanerischen Gesichtspunkten erforderlich und sinnvoll.

Die im Flächennutzungsplan bestehenden Darstellungen als „Dorfgebiete“, „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Private Grünfläche“ sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens zu ändern.

Bauleitplanung

Im Rahmen des Verfahrens zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, eine Erweiterungsmöglichkeit der Firma Pohlen herbeizuführen.

Die angestrebten Nutzungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar gewerblicher Natur sind, jedoch auch Begleitnutzungen zum Inhalt haben, die den konkreten Betriebsbedürfnissen der Firma Pohlen dienen. Hierzu zählen u. a. auch eine geplante Kindertagesstätte, Bistro sowie Gebäude für Tagungen und Schulungen. Es liegen somit weder klassische Nutzungen eines Mischgebietes vor noch die eines Gewerbegebietes im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Aus diesen Gründen ist die Darstellung von „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Dach- und Solargewerbe“ erforderlich.

Darüber hinaus werden zwei innerörtliche Bereiche, die nicht zum eigentlichen Betriebsgelände gehören, in das Plangebiet aufgenommen, um derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplans, die offensichtlich nicht mehr aktuell sind, klarstellend zu ändern. Hierbei geht es um bisherige Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Kindergarten und Schule) in

einem Bereich, der heute für privates Wohnen genutzt wird. Daher soll die bisherige Darstellung in „Dorfgebiet“ geändert werden.

Fazit

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans liegen vor. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Entwicklung eines prosperierenden Unternehmens. Die bestehenden Betriebsteile konnten bereits in der Vergangenheit durch gezielte Bauleitplanung stets mit den städtebaulichen Belangen des Planungsrechts in Einklang gebracht werden. Durch das Engagement der Firma konnte sogar das Brachfallen einer ehemaligen Textilfabrik verhindert werden.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Ausfertigung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung. Diese Unterlagen sind auch im Ratsinfoportal einsehbar.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Der Vorentwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verabschiedet.

Finanzierung:

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens bzw. für die Erarbeitung der Planunterlagen hat der Vorhabenträger ein externes Planungsbüro beauftragt. Per Planungsvereinbarung, über die im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung beraten und beschlossen wird, wird sich der Vorhabenträger zur Kostenübernahme verpflichten.

Anlagen:

1. Planurkunde (Vorentwurf)
2. Begründung (Vorentwurf)
3. Umweltbericht (Vorentwurf)
4. Übersicht Pohlen Ingenieurbau

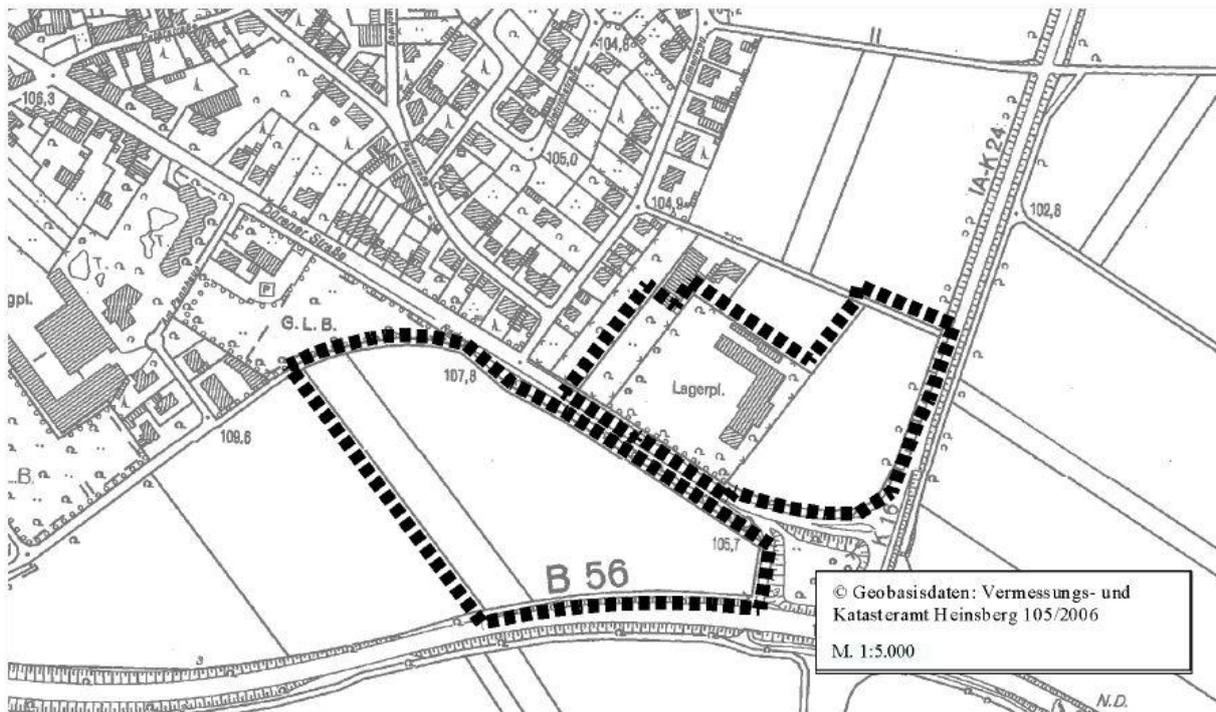
(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Jansen, 02451 - 629 208)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	21.03.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich und nordöstlich der Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen

- Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Verabschiedung des Vorentwurfs des Bebauungsplans zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Sachverhalt:

Parallel zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 1503/2019) soll der Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen zur Erweiterung der Firma Pohlen aufgestellt werden.

Der geplante Ausbau umfasst neben zusätzlichen Büro-, Produktions- und Betriebsgebäuden auch die Errichtung eines Rechenzentrums zur Versorgung des internen Arealnetzes in Im-

mendorf, von Schulungs- und Seminarräumen in Nähe der Werkshallen zur übergreifenden, theoretischen und praktischen Ausbildung, Räume für die Errichtung von Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie von einem Bistro und einer Kindertagesstätte zur weiteren Steigerung der Attraktivität der bestehenden und geplanten Arbeitsplätze.

Die angestrebten Nutzungen zeichnen sich somit dadurch aus, dass sie zwar gewerblicher Natur sind, jedoch auch Begleitnutzungen darstellen, die den konkreten Betriebsbedürfnissen der Firma Pohlen dienen. Es liegen weder klassische Nutzungen eines Mischgebietes vor noch die eines Gewerbegebietes im Sinne der Baunutzungsverordnung. Aus diesen Gründen ist die Festsetzung von „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Dach- und Solargewerbe“ erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Sinne der Landesplanung aktuell außerhalb der Siedlungsbereiche im so genannten Freiraum und wird im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung geschaffen werden.

Die Aufstellung soll zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Die beiden Bauleitplanverfahren durchlaufen das jeweilige Normalverfahren.

Somit sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Im Ratsinformationssystem werden die Planunterlagen eingestellt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Unterlagen vorab in Papierform.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 116 wird aufgestellt.

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Finanzierung:

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens bzw. für die Erarbeitung der Planunterlagen hat der Vorhabenträger ein externes Planungsbüro beauftragt. Per Planungsvereinbarung, über die im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung beraten und beschlossen wird, wird sich der Vorhabenträger zur Kostenübernahme verpflichten.

Anlagen:

1. Planurkunde (Vorentwurf)
2. Textliche Festsetzungen (Vorentwurf)
3. Begründung (Vorentwurf)
4. Umweltbericht (Vorentwurf)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Jansen, 02451 - 629 208)

Dez II
18.02.2019
1486/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	21.03.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen (Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid)

1. Sachverhaltsdarstellung

Im Bereich der Gewerbegebietserweiterung Niederheid (Lise-Meitner-Straße) soll eine Lagerhalle mit Bürogebäude für ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebes von Heimtierbedarf tätig ist, errichtet werden.

Der vorgelagerte Bürotrakt soll dreigeschossig gebaut werden und eine Höhe von 10,35 m über der Oberkante des fertigen Fußbodens des Gebäudes erreichen. Aufgrund der topografischen Verhältnisse wird hierdurch maximal eine Höhe von 11,00 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschritten.

2. Zulässigkeit nach Bebauungsplan

2.1. Überschreitung der maximalen Höhe baulicher Anlagen

Der für den Bereich geltende Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen setzt in dem betreffenden Bereich eine max. Höhe baulicher Anlagen von 9,00 m fest, sodass das Vorhaben zunächst gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt.

Es wird nun beantragt, im Wege der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Bürotrakt bis zu einer maximalen Höhe baulicher Anlagen von 11,00 m bauen zu können. Der entsprechende Antrag ist beigefügt.

2.1.1. Befreiung von der festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan 106

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.1.1.1. Grundzüge der Planung nicht berührt

Grundzug der Planung ist, ein Gewerbegebiet zu entwickeln mit einer ringförmigen Erschlie-

ßungsstraße. Beidseitig dieser Straße sollen Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die maximale Höhenentwicklung soll von außen (Südwestseite) über den mittleren Bereich zum nordöstlichen Rand hin (Sittarder Straße/Karl-Arnold-Straße) abnehmen. Als maximale Höhe baulicher Anlagen sind festgesetzt außen (Südwestseite) 12,00 m, im mittleren Planbereich 9,00 m und im nordöstlichen Randbereich 7,50 m. Diese Höhenstaffelung erfolgte in Anlehnung an den gegenüberliegenden Bebauungsplanbereich (Benzstraße/Gutenbergstraße).

Bei Zulassung des Bauvorhabens würden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Insbesondere würde im Verhältnis zum Gesamtvorhaben nur ein geringer Gebäudeteil (15 %) die maximale Höhe baulicher Anlage überschreiten. Der überwiegende Teil der geplanten Bebauung (85 %) hält die Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes ein. Die Wirkung wäre daher in Bezug auf das Grundstück selbst und erst recht auf das gesamte Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Die Systematik, vom Südwestrand zum Nordostrand hin eine abnehmende maximale Bauhöhenentwicklung einzuhalten, würde also beibehalten.

2.1.1.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist die Abweichung, da keine erhebliche Beeinträchtigung städtebaulicher Belange vorläge.

Insbesondere ist eine Höhenentwicklung unbedenklich bis 12,00 m über Gelände im Hinblick auf den AWACS-Flugbetrieb (Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens).

Wenn der Bedarf für entsprechend große Büroflächen gegeben ist, macht es sogar Sinn, die Büros übereinander anzuordnen, statt unnötig mehr Grundfläche zu überbauen.

2.1.1.3. Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht ersichtlich, zumal die abstandsrechtlichen Vorschriften nach der Bauordnung zur Nachbarbebauung eingehalten werden.

Hinweis:

Aus den gleichen Gründen wurde bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der maximalen Höhe baulicher Anlagen für ein anderes Gewerbeobjekt im Bebauungsplangebiet erteilt (siehe Vorlage 428/2015).

3. Ergebnis

Die Voraussetzung zur Erteilung der beantragten Befreiung liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen wird antragsgemäß erteilt.

Anlagen:

1. Antrag auf Befreiung
2. Lageplan Gewerbegebiet
3. Lageplan auf dem Grundstück
4. Ansichten

(Dez II, Herr Heinen, 02451/629205)

Dez II
08.03.2019
1514/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	21.03.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Antrag der CDU Fraktion: Ausdehnung der Betriebszeiten des Multibusses der WestVerkehr GmbH in Geilenkirchen

Mit E-Mail vom 07.03.2019 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Den Inhalt entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung möge die Verwaltung mit folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Die Verwaltung möge mit dem Planungsträger bzw. der WestVerkehr GmbH den Multi-buseinsatz ab 18:00 Uhr für die Ortsteile Nierstraß, Kraudorf, Nirm, Panneschopp, Hoven und Flahstraß abstimmen bzw. im Vorfeld hierzu die Kosten ermitteln.
2. Die Verwaltung möge mit dem Planungsträger bzw. der WestVerkehr GmbH den Multi-buseinsatz ab 19:00 Uhr für die Ortsteile Apweiler, Honsdorf, Beeck, Prummern, Müllendorf, Würm und Kogenbroich abstimmen bzw. hierzu die Kosten ermitteln.
3. Die Verwaltung möge mit dem Planungsträger bzw. der WestVerkehr GmbH prüfen und abstimmen, ob eine Erweiterung der Stadtbuslinie GK1 bzw. die Neueinrichtung einer neuen Stadtbuslinie möglich ist, um die aufgeführten Ortsteile verstärkt in den öffentlichen Nahverkehr einzubinden.
4. Die Verwaltung möge bitte Ihre Ergebnisse spätestens in der SteWi-Sitzung am 05.09.2019 vortragen, damit in der Ratssitzung am 25.09.2019 hierüber beschlossen werden kann.

Anlage:

Antrag der CDU Fraktion vom 07.03.2019

(Dez II, Herr Heinen, 02451/629205)

Jugend- und Sozialamt
25.02.2019
1474/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	14.03.2019
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.03.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Antrag der CDU-Fraktion zur Teilfinanzierung einer 0,5 Stelle für die Wohnberatung für ältere Mitbürger

Antragstext:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen schlägt die Beteiligung der Stadt an einer 0,5-Stelle für die Wohnberatung älterer Mitbürger vor.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur schlägt dem Rat der Stadt vor, dass ab einem noch mit der Franziskusheim gGmbH zu vereinbarenden Zeitpunkt, die Stadt Geilenkirchen sich mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 9.900,00 € an den Kosten für die 0,5-Stelle einer Wohnberatung für das Stadtgebiet Geilenkirchen beteiligt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage/n:

Antrag zur Teilfinanzierung einer 0,5 Stelle für die Wohnberatung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

TOP Ö 13

Verwaltung
25.03.2019
1474/2019

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	14.03.2019
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.03.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Antrag der CDU-Fraktion zur Teilfinanzierung einer 0,5 Stelle für die Wohnberatung für ältere Mitbürger

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, dass ab einem noch mit der Franziskusheim gGmbH zu vereinbarenden Zeitpunkt, die Stadt Geilenkirchen sich mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 9.900,00 € an den Kosten für die 0,5-Stelle einer Wohnberatung für das Stadtgebiet Geilenkirchen beteiligt.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

TOP Ö 14

Verwaltung
07.03.2019
1513/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.03.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.04.2019

Antrag der CDU-Fraktion - Flächendeckende Verteilung einer Informationsbroschüre

Sachverhalt:

Auf das Antragsschreibung der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung prüft in Absprache mit der unteren Katastrophenschutzbehörde sowie den Herausgebern die Zurverfügungstellung der Broschüre „Information für die Bevölkerung in der Umgebung des Kernkraftwerkes Tihange (B)“ an alle Geilenkirchener Haushalte.

Anlage:

HFA 20190320 - CDU - Antrag Informationsbroschüre Tihange

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)